

### **Kein Abgeltungsteuersatz bei Kapitalerträgen aus Ehegatten-Darlehen**

- 1. Gewährt der Steuerpflichtige seinem Ehegatten ein Darlehen zur Anschaffung einer fremdvermieteten Immobilie und erzielt er hieraus Kapitalerträge, ist die Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 32d Abs. 1 EStG nach § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr.1 Buchst. a EStG ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige auf den von ihm finanziell abhängigen Ehegatten bei der Gewährung des Darlehens einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.**
- 2. Der Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes verstößt nicht gegen Art. 6 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG, da er nicht an das persönliche Näheverhältnis der Ehegatten anknüpft, sondern auf der finanziellen Abhängigkeit des Darlehensnehmers vom Darlehensgeber beruht.**

\*BFH, Urt. v. 28.01.2015 – VIII R 8/14

Der Kläger gewährte seiner Ehefrau festverzinsliche Darlehen zur Anschaffung und Renovierung einer fremdvermieteten Immobilie. Die Besonderheit des Falls lag darin, dass die Ehefrau weder über eigene finanzielle Mittel verfügte, noch eine Bank den Erwerb und die Renovierung des Objekts zu 100% finanziert hätten und sie daher auf die Darlehensgewährung durch den Kläger angewiesen war. Das Finanzamt besteuerte die hieraus erzielten Kapitalerträge des Klägers mit der tariflichen Einkommensteuer: Der niedrigere Abgeltungsteuersatz sei nach § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG nicht anzuwenden, da Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahestehende Personen“ im Sinne des Gesetzes seien.

Der BFH bestätigte diese Auffassung: Nach Auffassung des BFH fallen unter den Begriff der „nahestehenden Personen“ nach dem Wortsinn alle natürlichen Personen, die zueinander in enger Beziehung stehen. Diese Voraussetzung sei grundsätzlich auch bei Eheleuten erfüllt, da bereits das auf der Eheschließung beruhende Näheverhältnis auf eine enge Bindung schließen lässt. Bei verfassungskonformer Auslegung des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG sei jedoch ein lediglich aus der Ehe abgeleitetes persönliches Interesse nicht ausreichend, um ein Näheverhältnis i.S.d. § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG zu begründen. Im Streitfall sei die Ehefrau jedoch bei der Aufnahme der Darlehen von dem Kläger als Darlehensgeber (absolut) finanziell abhängig gewesen, so dass ein Beherrschungsverhältnis vorliege, das gemäß § 32d Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG zum Ausschluss der Anwendung des gesonderten Tarifs für Kapitaleinkünfte führe.

Der Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes verstößt nach Auffassung des BFH in diesem Fall weder gegen Art. 6 Abs. 1 GG noch gegen Art. 3 Abs. 1 GG, da er nicht an das persönliche Näheverhältnis der Ehegatten anknüpft, sondern auf der finanziellen Abhängigkeit des Darlehensnehmers vom Darlehensgeber beruht. Die Anwendung des allgemeinen Steuertarifs führt hier zu keiner Ungleichheit, sondern stellt im Hinblick auf die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit durch den Ausschluss von Mitnahmeeffekten eine größere Gleichheit her.

### **Kein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten bei Günstigerprüfung**

- 1. Auch bei der sog. „Günstigerprüfung“ nach § 32d Abs. 6 Satz 1 EStG findet § 20 Abs. 9 EStG Anwendung; ein Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten kommt daher nicht in Betracht.**
- 2. Das Werbungskostenabzugsverbot des § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG findet auch dann Anwendung, wenn Ausgaben, die nach dem 31.12.2008 getätigt wurden, mit Kapitalerträgen zusammenhängen, die bereits vor dem 01.01.2009 zugeflossen sind.**

\*BFH, Urt. v. 28.01.2015 – VIII R 13/13; \*BFH, Urt. v. 02.12.2014 – VIII R 34/13

Die Leitsätze sind zusammengefasst aus zwei vom BFH ähnlich gelagerten Fällen – Az. VIII R 34/13 und Az. VIII R 13/13. Im letzteren Verfahren war der Kläger testamentarischer Alleinerbe der im September 2010 verstorbenen A. Im Streitjahr 2009 lebte die über 90 Jahre alte A in einem Pflegeheim und hatte neben Renteneinkünften wegen einer atypischen Zusammenballung Einnahmen aus Kapitalvermögen in Höhe von 30.238 €. Aufgrund eines Treuhandvertrags mit dem Kläger, der ihr Vermögen verwaltete und sie betreute, hatte A an den Kläger im Jahr 2009 eine Vergütung i.H.v. ca. 10.650 € gezahlt, die – abzüglich eines vom Finanzamt als außergewöhnliche Belastung berücksichtigten Teilbetrages von 3.549 € - als Werbungskosten bei Ermittlung der Kapitaleinkünfte geltend gemacht wurde. Da der Steuersatz der A deutlich unter dem Abgeltungsteuersatz

von 25 % lag, berief sich der Kläger auf die sog. Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG und begehrte – gegen den Wortlaut des § 20 Abs. 9 EStG – den vollen Werbungskostenabzug. In erster Instanz vor dem Finanzgericht hatte er damit Erfolg.

Der BFH hat indes die Rechtsauffassung des Finanzamts bestätigt und das Urteil der Vorinstanz aufgehoben. Zwar kommt bei der sog. Günstigerprüfung nach § 32 d Abs. 6 EStG nicht der für die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich anzuwendende Abgeltungsteuersatz von 25 % zur Anwendung, sondern der (niedrigere) progressive Regelsteuersatz. Die Ermittlung der Kapitaleinkünfte ist indes auch bei der Günstigerprüfung nach § 20 EStG vorzunehmen; damit findet auch im Falle der Günstigerprüfung das Verbot des Abzugs der tatsächlich entstandenen Werbungskosten (§ 20 Abs. 9 Satz 1 2. Halbsatz EStG) Anwendung. Der Abzug bleibt im Urteilsfall damit auf den sog. Sparer-Pauschbetrag von 801 € beschränkt.

Nach Auffassung des BFH halten sowohl § 32d Abs.6 EStG als auch das Werbungskostenabzugsverbot gem. § 20 Abs. 9 EStG verfassungsrechtlichen Anforderungen stand (vgl. dazu BFH, Urt. v. 01.07.2014 – VIII R 53/12). Die Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG ist vornehmlich als Billigkeitsmaßnahme zu verstehen, mit der Steuerpflichtige, deren Steuersatz noch niedriger liegt als 25 %, eine weitere Begünstigung erfahren. Diese soll aber nicht dazu führen, dass die derart Begünstigten vollumfänglich aus dem System der Abgeltungsteuer ausscheiden. Ob es sich hier um einen atypischen Extremfall handelt, für den eine Billigkeitsmaßnahme gem. § 163 AO in Betracht zu ziehen ist, hatte der BFH nicht zu entscheiden. Er weist jedoch darauf hin, dass es keinen Anspruch auf „Meistbegünstigung“ selbst gewählter Gestaltungen gibt. Entsprechend entschied der BFH auch im Verfahren VIII R 34/13.

### **Konkludente Genehmigung der Ist-Versteuerung**

**Sowohl der Antrag als auch die Gestattung der Ist-Besteuerung können konkludent erfolgen.**

\*FG Niedersachsen, Urt. v. 28.04.2014 – 16 K 128/12

In dem Verfahren war streitig, ob das zuständige Finanzamt die Ist-Besteuerung nach § 20 UStG gestattet hatte. Der Kläger war ein Verein, der seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelte. Die Umsatzsteuer wurde entsprechend den eingereichten Umsatzsteuererklärungen festgesetzt. Die Umsatzsteuer-Sonderprüfung vertrat später die Auffassung, dass der Verein keine Genehmigung für die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten gehabt hätte. Aus den eingereichten Umsatzsteuererklärungen sei für das Finanzamt nicht ersichtlich gewesen, dass eine Ist-Versteuerung vorgenommen wurde. Lediglich aus den der Körperschaftsteuererklärung beigefügten Gewinnermittlungen war zu entnehmen, dass der Verein von der Ist-Besteuerung Gebrauch gemacht hatte. Seitens des Finanzamts lag auch niemals eine ausdrückliche Genehmigung der Ist-Versteuerung vor. Das FG geht hier von einem konkludenten Konkurrenten-Antrag auf die Gestattung der Ist-Versteuerung nach § 20 UStG aus. Die in der Umsatzsteuererklärung angegebenen Umsätze entsprechen den Einnahmen in der EÜR. Dies war dem Finanzamt nach Feststellung des FG auch bekannt. Damit lag ein konkludenter Antrag auf Gestattung der Ist-Besteuerung vor, den das Finanzamt auch konkludent genehmigt hat. Die Gestattung nach § 20 UStG erfolgt durch das Finanzamt nach pflichtgemäßem Ermessen durch formlosen Verwaltungsakt. Eine förmliche Bekanntgabe ist nicht erforderlich. Damit reicht auch hier die Gestattung durch schlüssiges Verhalten der Finanzverwaltung.

### **Vorsorgeaufwendungen: Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags**

Aufgrund der unterschiedlichen Abzugsvolumina sind Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung aufzuteilen in Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung, an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung sowie u.a. in Beiträge an die Arbeitslosenversicherung. Neben den Beiträgen an inländische Sozialversicherungsträger sind auch vergleichbare Zahlungen an ausländische Sozialversicherungsträger begünstigt. Anders als bei der inländischen gesetzlichen Sozialversicherung gibt es einige ausländische Sozialversicherungen, in denen – bezogen auf die Beitragsleistung - nicht nach den verschiedenen Sozialversicherungszweigen unterschieden und ein einheitlicher Sozialversicherungsbeitrag (Globalbeitrag) erhoben wird. Mit dem Globalbeitrag werden Leistungen u.a. bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Mutterschutz, Invalidität, Alter und Tod finanziert. Es wird von der ausländischen Sozialversicherung nicht danach differenziert, welcher Anteil des Beitrags für die Finanzierung der jeweiligen Sozialversicherungsleistungen eingesetzt wird. Für eine zutreffende steuerliche Berücksichtigung ist der an die ausländische gesetzliche Sozialversicherung vom Arbeitnehmer mitgetragene Globalbeitrag auf die einzelnen Versicherungszweige aufzuteilen.

Die Verwaltung hat dazu die für 2015 geltenden Tabellen bekanntgegeben, aus denen staatenbezogen die für die Aufteilung maßgebenden Prozentsätze entnommen werden können.

\*BMF-Schreiben v. 03.12.2014 – IV C 3-S 2221/09/10013

Ihre Steuerberater

### **Steuertermine April 2015**

10.04. Umsatzsteuer für Monatszahler

10.04. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler und Quartalszahler

#### 10.04. Umsatzsteuer für Quartalszahler ohne Fristverlängerung

### **Kein Abgeltungsteuersatz bei Kapitalerträgen aus Ehegatten-Darlehen**

- 1. Gewährt der Steuerpflichtige seinem Ehegatten ein Darlehen zur Anschaffung einer fremdvermieteten Immobilie und erzielt er hieraus Kapitalerträge, ist die Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 32d Abs. 1 EStG nach § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr.1 Buchst. a EStG ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige auf den von ihm finanziell abhängigen Ehegatten bei der Gewährung des Darlehens einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.**
- 2. Der Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes verstößt nicht gegen Art. 6 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG, da er nicht an das persönliche Näheverhältnis der Ehegatten anknüpft, sondern auf der finanziellen Abhängigkeit des Darlehensnehmers vom Darlehensgeber beruht.**

\*BFH, Urt. v. 28.01.2015 – VIII R 8/14

Der Kläger gewährte seiner Ehefrau festverzinsliche Darlehen zur Anschaffung und Renovierung einer fremdvermieteten Immobilie. Die Besonderheit des Falls lag darin, dass die Ehefrau weder über eigene finanzielle Mittel verfügte, noch eine Bank den Erwerb und die Renovierung des Objekts zu 100% finanziert hätten und sie daher auf die Darlehensgewährung durch den Kläger angewiesen war. Das Finanzamt besteuerte die hieraus erzielten Kapitalerträge des Klägers mit der tariflichen Einkommensteuer: Der niedrigere Abgeltungsteuersatz sei nach § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG nicht anzuwenden, da Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahestehende Personen“ im Sinne des Gesetzes seien.

Der BFH bestätigte diese Auffassung: Nach Auffassung des BFH fallen unter den Begriff der „nahestehenden Personen“ nach dem Wortsinn alle natürlichen Personen, die zueinander in enger Beziehung stehen. Diese Voraussetzung sei grundsätzlich auch bei Eheleuten erfüllt, da bereits das auf der Eheschließung beruhende Näheverhältnis auf eine enge Bindung schließen lässt. Bei verfassungskonformer Auslegung des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG sei jedoch ein lediglich aus der Ehe abgeleitetes persönliches Interesse nicht ausreichend, um ein Näheverhältnis i.S.d. § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG zu begründen. Im Streitfall sei die Ehefrau jedoch bei der Aufnahme der Darlehen von dem Kläger als Darlehensgeber (absolut) finanziell abhängig gewesen, so dass ein Beherrschungsverhältnis vorliege, das gemäß § 32d Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG zum Ausschluss der Anwendung des gesonderten Tarifs für Kapitaleinkünfte führe.

Der Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes verstößt nach Auffassung des BFH in diesem Fall weder gegen Art. 6 Abs. 1 GG noch gegen Art. 3 Abs. 1 GG, da er nicht an das persönliche Näheverhältnis der Ehegatten anknüpft, sondern auf der finanziellen Abhängigkeit des Darlehensnehmers vom Darlehensgeber beruht. Die Anwendung des allgemeinen Steuertarifs führt hier zu keiner Ungleichheit, sondern stellt im Hinblick auf die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit durch den Ausschluss von Mitnahmeeffekten eine größere Gleichheit her.

### **Kein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten bei Günstigerprüfung**

- 1. Auch bei der sog. „Günstigerprüfung“ nach § 32d Abs. 6 Satz 1 EStG findet § 20 Abs. 9 EStG Anwendung; ein Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten kommt daher nicht in Betracht.**
- 2. Das Werbungskostenabzugsverbot des § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG findet auch dann Anwendung, wenn Ausgaben, die nach dem 31.12.2008 getätigt wurden, mit Kapitalerträgen zusammenhängen, die bereits vor dem 01.01.2009 zugeflossen sind.**

\*BFH, Urt. v. 28.01.2015 – VIII R 13/13; \*BFH, Urt. v. 02.12.2014 – VIII R 34/13

Die Leitsätze sind zusammengefasst aus zwei vom BFH ähnlich gelagerten Fällen – Az. VIII R 34/13 und Az. VIII R 13/13. Im letzteren Verfahren war der Kläger testamentarischer Alleinerbe der im September 2010 verstorbenen A. Im Streitjahr 2009 lebte die über 90 Jahre alte A in einem Pflegeheim und hatte neben Renteneinkünften wegen einer atypischen Zusammenballung Einnahmen aus Kapitalvermögen in Höhe von 30.238 €. Aufgrund eines Treuhandvertrags mit dem Kläger, der ihr Vermögen verwaltete und sie betreute, hatte A an den Kläger im Jahr 2009 eine Vergütung i.H.v. ca. 10.650 € gezahlt, die – abzüglich eines vom Finanzamt als außergewöhnliche Belastung berücksichtigten Teilbetrages von 3.549 € - als Werbungskosten bei Ermittlung der Kapitaleinkünfte geltend gemacht wurde. Da der Steuersatz der A deutlich unter dem Abgeltungsteuersatz

von 25 % lag, berief sich der Kläger auf die sog. Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG und begehrte – gegen den Wortlaut des § 20 Abs. 9 EStG – den vollen Werbungskostenabzug. In erster Instanz vor dem Finanzgericht hatte er damit Erfolg.

Der BFH hat indes die Rechtsauffassung des Finanzamts bestätigt und das Urteil der Vorinstanz aufgehoben. Zwar kommt bei der sog. Günstigerprüfung nach § 32 d Abs. 6 EStG nicht der für die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich anzuwendende Abgeltungsteuersatz von 25 % zur Anwendung, sondern der (niedrigere) progressive Regelsteuersatz. Die Ermittlung der Kapitaleinkünfte ist indes auch bei der Günstigerprüfung nach § 20 EStG vorzunehmen; damit findet auch im Falle der Günstigerprüfung das Verbot des Abzugs der tatsächlich entstandenen Werbungskosten (§ 20 Abs. 9 Satz 1 2. Halbsatz EStG) Anwendung. Der Abzug bleibt im Urteilsfall damit auf den sog. Sparer-Pauschbetrag von 801 € beschränkt.

Nach Auffassung des BFH halten sowohl § 32d Abs.6 EStG als auch das Werbungskostenabzugsverbot gem. § 20 Abs. 9 EStG verfassungsrechtlichen Anforderungen stand (vgl. dazu BFH, Urt. v. 01.07.2014 – VIII R 53/12). Die Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG ist vornehmlich als Billigkeitsmaßnahme zu verstehen, mit der Steuerpflichtige, deren Steuersatz noch niedriger liegt als 25 %, eine weitere Begünstigung erfahren. Diese soll aber nicht dazu führen, dass die derart Begünstigten vollumfänglich aus dem System der Abgeltungsteuer ausscheiden. Ob es sich hier um einen atypischen Extremfall handelt, für den eine Billigkeitsmaßnahme gem. § 163 AO in Betracht zu ziehen ist, hatte der BFH nicht zu entscheiden. Er weist jedoch darauf hin, dass es keinen Anspruch auf „Meistbegünstigung“ selbst gewählter Gestaltungen gibt. Entsprechend entschied der BFH auch im Verfahren VIII R 34/13.

### **Konkludente Genehmigung der Ist-Versteuerung**

**Sowohl der Antrag als auch die Gestattung der Ist-Besteuerung können konkludent erfolgen.**

\*FG Niedersachsen, Urt. v. 28.04.2014 – 16 K 128/12

In dem Verfahren war streitig, ob das zuständige Finanzamt die Ist-Besteuerung nach § 20 UStG gestattet hatte. Der Kläger war ein Verein, der seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelte. Die Umsatzsteuer wurde entsprechend den eingereichten Umsatzsteuererklärungen festgesetzt. Die Umsatzsteuer-Sonderprüfung vertrat später die Auffassung, dass der Verein keine Genehmigung für die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten gehabt hätte. Aus den eingereichten Umsatzsteuererklärungen sei für das Finanzamt nicht ersichtlich gewesen, dass eine Ist-Versteuerung vorgenommen wurde. Lediglich aus den der Körperschaftsteuererklärung beigefügten Gewinnermittlungen war zu entnehmen, dass der Verein von der Ist-Besteuerung Gebrauch gemacht hatte. Seitens des Finanzamts lag auch niemals eine ausdrückliche Genehmigung der Ist-Versteuerung vor. Das FG geht hier von einem konkludenten Konkurrenten-Antrag auf die Gestattung der Ist-Versteuerung nach § 20 UStG aus. Die in der Umsatzsteuererklärung angegebenen Umsätze entsprechen den Einnahmen in der EÜR. Dies war dem Finanzamt nach Feststellung des FG auch bekannt. Damit lag ein konkludenter Antrag auf Gestattung der Ist-Besteuerung vor, den das Finanzamt auch konkludent genehmigt hat. Die Gestattung nach § 20 UStG erfolgt durch das Finanzamt nach pflichtgemäßem Ermessen durch formlosen Verwaltungsakt. Eine förmliche Bekanntgabe ist nicht erforderlich. Damit reicht auch hier die Gestattung durch schlüssiges Verhalten der Finanzverwaltung.

### **Vorsorgeaufwendungen: Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags**

Aufgrund der unterschiedlichen Abzugsvolumina sind Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung aufzuteilen in Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung, an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung sowie u.a. in Beiträge an die Arbeitslosenversicherung. Neben den Beiträgen an inländische Sozialversicherungsträger sind auch vergleichbare Zahlungen an ausländische Sozialversicherungsträger begünstigt. Anders als bei der inländischen gesetzlichen Sozialversicherung gibt es einige ausländische Sozialversicherungen, in denen – bezogen auf die Beitragsleistung - nicht nach den verschiedenen Sozialversicherungszweigen unterschieden und ein einheitlicher Sozialversicherungsbeitrag (Globalbeitrag) erhoben wird. Mit dem Globalbeitrag werden Leistungen u.a. bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Mutterschutz, Invalidität, Alter und Tod finanziert. Es wird von der ausländischen Sozialversicherung nicht danach differenziert, welcher Anteil des Beitrags für die Finanzierung der jeweiligen Sozialversicherungsleistungen eingesetzt wird. Für eine zutreffende steuerliche Berücksichtigung ist der an die ausländische gesetzliche Sozialversicherung vom Arbeitnehmer mitgetragene Globalbeitrag auf die einzelnen Versicherungszweige aufzuteilen.

Die Verwaltung hat dazu die für 2015 geltenden Tabellen bekanntgegeben, aus denen staatenbezogen die für die Aufteilung maßgebenden Prozentsätze entnommen werden können.

\*BMF-Schreiben v. 03.12.2014 – IV C 3-S 2221/09/10013

Ihre Steuerberater

### **Steuertermine April 2015**

10.04. Umsatzsteuer für Monatszahler

10.04. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler und Quartalszahler

#### 10.04. Umsatzsteuer für Quartalszahler ohne Fristverlängerung